

Geschäftsverzeichnissnr. 1085
Urteil Nr. 51/97 vom 14. Juli 1997

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung von Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 1997 zur Abänderung von Artikel 195 des Gerichtsgesetzbuches, erhoben von C. Vaes.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève und den referierenden Richtern H. Boel und E. Cerexhe, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 22. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. April 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob C. Vaes, wohnhaft in 3550 Heusden-Zolder, Heuvelstraat 53, Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung von Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 1997 zur Abänderung von Artikel 195 vom Gerichtsgesetzbuches, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. März 1997.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 24. April 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 30. April 1997 haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cerexhe gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung wegen fehlenden Interesses offensichtlich unzulässig ist.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter der klagenden Partei mit am 2. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

C. Vaes hat mit am 13. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

Hinsichtlich der geltend gemachten Verletzung von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention

1. In ihrem Begründungsschriftsatz behauptet die klagende Partei, das Verfahren aufgrund von Artikel 71 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof stehe im Widerspruch zu Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem die Möglichkeit des gerichtlichen Gehörs, insbesondere in öffentlicher Sitzung, nicht beachtet worden sei und weil der Unparteilichkeit des Rechtsprechungsorgans dadurch Abbruch getan werde, daß die beiden

referierenden Richter in der beschränkten Kammer tagen. Die klagende Partei bringt vor, daß ihr Recht, die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmung zu beantragen, im vorliegenden Fall ein zivilrechtlicher Anspruch im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der vorgenannten Konvention sei, «in Anbetracht der finanziellen Folgen, die ihr dadurch entstehen könnten, daß eine Rechtssache, zumindest eine zivilrechtliche, von einem Einzelrichter ohne Anciennität behandelt wird, der sein Urteil für vorläufig vollstreckbar erklären könnte. Dies wäre auch der Fall, wenn sie als Zivilpartei unter den gleichen Umständen vor einem Strafrichter erscheinen würde ».

2.1. Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte kann Artikel 6 Absatz 1 auf einen Verfassungsgerichtshof Anwendung finden (Urteil in Sachen Ruiz-Mateos, 23. Juni 1993, §§ 57 bis 60, *Serie A*, Nr. 262). Dieser Verfassungsgerichtshof hat konkret zu prüfen, ob der vorliegende Rechtsstreit, auf den Artikel 6 Absatz 1 anwendbar wäre, sich auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen bezieht oder von der Stichhaltigkeit einer gegen eine klagende Partei erhobenen strafrechtlichen Anklage handelt.

2.2. Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen den neuen Absatz 2 von Artikel 195 des Gerichtsgesetzbuches, der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 1997 «zur Abänderung von Artikel 195 des Gerichtsgesetzbuches » darin eingefügt wurde. Artikel 195 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches lautet folgendermaßen:

« Nachdem das schriftliche, mit Gründen versehene Gutachten des Generalprokurators und des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer beantragt wurde, können jedoch alle aktiven Richter am Gericht erster Instanz ungeachtet ihres Dienstalters als Einzelrichter tagen, wenn der Präsident des Gerichts erster Instanz die Notwendigkeit dazu feststellt. »

2.3. Ohne daß der Hof zu prüfen hat, ob Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention auf das in Kapitel II von Titel V des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgesehene Vorverfahren anwendbar ist, stellt er fest, daß der von der Klägerin dem Hof vorgelegte Streitfall sich weder auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen, noch auf die Entscheidung über die Stichhaltigkeit einer gegen sie erhobenen strafrechtlichen Anklage bezieht. Der Streitfall handelt von der Organisation der Ausübung der Staatsgewalt. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention könnte also nicht auf den vorliegenden Streitfall angewandt werden.

3. Hinsichtlich der im Begründungsschriftsatz von der klagenden Partei vorgebrachten Verletzung der Rechte der Verteidigung im allgemeinen und des Rechts auf gerichtliches Gehör im besonderen stellt der Hof fest, daß die Schlußfolgerungen sich darauf beschränken, dem Kläger das Vorhandensein eines Problems der offensichtlichen Unzulässigkeit, Unzuständigkeit oder Unbegründetheit mitzuteilen. Diese Mitteilung bezweckt die Gewährleistung des Rechts des Klägers auf eine angemessene Rechtspflege, indem ihm die Möglichkeit geboten wird, sich angesichts des aufgeworfenen Problems zu rechtfertigen.

4. Die von der klagenden Partei gegen die Anwendung von Artikel 71 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgebrachten Beschwerdegründe werden abgewiesen.

Hinsichtlich des Interesses der klagenden Partei

5. Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Der Schiedshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtssprechungsorgan. »

Laut Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof kann «jede natürliche oder juristische Person, die ein Interesse nachweist» Klage erheben.

Die vorgenannten Bestimmungen erfordern, daß eine natürliche oder juristische Person, die eine Klageschrift einreicht, ein Interesse an der Klageerhebung beim Hof nachweist.

Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, muß die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage - insbesondere das gesetzlich vorgeschriebene Interesse an der Klageerhebung - bereits in die Untersuchung der Klage auf einstweilige Aufhebung einbezogen werden.

6. Die klagende Partei bringt vor, daß sie «ein persönliches Interesse an der Nichtigkeitsklärung und einstweiligen Aufhebung der angefochtenen Bestimmung hat; daß sie nämlich als Beklagte gezwungen werden könnte, vor einem unerfahrenen Einzelrichter zu erscheinen».

7.1. Die klagende Partei weist nicht nach, daß sie sich in einer Rechtslage befinden würde, in der die von ihr angefochtene Maßnahme sie unmittelbar betreffen könnte. Das Argument, dem zufolge die klagende Partei belgischer Staatsbürger sei, in Belgien wohne und arbeite und dort irgendwann in eine Rechtssache verwickelt sein könnte, die von einem in Anwendung der angefochtenen Bestimmung mit der Rechtssache befaßten Richter behandelt wird, ist für den Hof keineswegs ein ausreichender Grund, auf das Vorhandensein eines hinreichend direkten Zusammenhangs zwischen der angefochtenen Bestimmung, die im wesentlichen die Organisation des Richteramtes betrifft, und der klagenden Partei zu schließen.

7.2. Genausowenig legt die klagende Partei dar, wie sie - wenn sie in einen Rechtsstreit verwickelt sein sollte - durch die bestrittene Maßnahme ungünstig beeinflusst werden könnte.

An erster Stelle geht die klagende Partei von der nicht erwiesenen Hypothese aus, wonach der in Anwendung der bestrittenen Maßnahme bestimmte Einzelrichter unerfahren wäre. Mit Recht weist sie darauf hin, daß es nicht Sache des Rechtsuchenden sei, die Erfahrung des Richters zu prüfen. Es steht dem Hof jedoch genausowenig zu anzunehmen, daß die klagende Partei durch die angefochtene Bestimmung ungünstig beeinflusst werden würde aufgrund der von ihr anhand keiner einzigen Tatsache untermauerten Behauptung, der in Anwendung der bestrittenen Maßnahme bestimmte Einzelrichter verfüge nicht über die erforderliche Fähigkeit, Recht zu sprechen. Der Hof kann aus einer solchen Hypothese nicht schließen, daß die klagende Partei durch die angefochtene Bestimmung ungünstig beeinflusst werden könnte.

Des weiteren übersieht die klagende Partei Artikel 91 des Gerichtsgesetzbuches, der bestimmt, daß der Angeklagte in Strafsachen und eine Partei in Zivilsachen unter den durch das Gesetz festgelegten Bedingungen die Verweisung der Rechtssache an eine aus drei Richtern zusammengesetzte Kammer beantragen kann.

Daß Artikel 91 des Gerichtsgesetzbuches nicht auf das Verfahren in der Ratskammer anwendbar ist, in der nur ein einziger Richter tagt, der vorkommendenfalls in Anwendung der

bestrittenen Maßnahme bestimmt worden wäre, genügt nicht als Beweis dafür, daß die klagende Partei durch diese Maßnahme ungünstig beeinflußt werden würde, zumal das Verfahren in der Ratskammer die Rechtspflege nicht beendet und Berufung eingelegt werden kann.

7.3. Die bloße Eigenschaft als Rechtssubjekt oder die Möglichkeit, Prozeßpartei zu sein, genügt im vorliegenden Fall nicht als Nachweis für das rechtlich erforderliche Interesse. Das von der klagenden Partei umschriebene und in ihrem Begründungsschriftsatz näher erläuterte Interesse unterscheidet sich nicht von jenem Interesse, das ein jeder daran hat, daß die Gerichte richtig funktionieren. Die Anerkennung eines solchen Interesses würde darauf hinauslaufen, die Popularklage zuzulassen, was nicht dem Willen des Verfassungsgebers entspricht.

8. Die Nichtigkeitsklage und die Klage auf einstweilige Aufhebung sind also offensichtlich unzulässig in Ermangelung des rechtlich erforderlichen Interesses.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung für unzulässig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève